Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band: 155 (1876)

Artikel: Die neue Organisation der schweizerischen Armee

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-373659

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Menjahrsgruß des Appenzellerkalenders.

Db ergraut und hoch an Jahren,

b noch jung und unerfahren,

Jeder ift ein Wandersmann.

Wandert durch des Lebens Anen Vorwärts in der Zukunft Land, Weiß nicht, ob auf rauhem Stege, Ob auf wohlgebahntem Wege Ihn geleite Gottes Hand.

Doch, er weiß, daß Gottes Liebe Kräftig ihm zur Seite steht, Weiß, daß Alle, die hienieden Treue halten, Lieb' und Frieden, Gottes guter Geist umweht. Darum freudig fortgeschritten, Wer du seist, o Wandersmann! Wo Du stehst auf deinem Posten, Ob in Westen oder Osten, Greise frisch dein Tagwerk an!

Deiner Heimat, Deinen Lieben, Weihe rüftig Herz und Hand! Die für ihre Brüder seben, Freudig wirken, fröhlich geben, Wandern in des Lebens Land.

Also Muth zur neuen Reise Durch des Lebens schönes Land! Nichts von Murren, nichts von Klagen, Und in gut' und bösen Tagen Auswärts Herz und Sinn gewandt!

Vor Dir in der Hoffnung Schimmer Liegt das Jahr, das heut begann. Gottes Frühroth kränzt die Höhen, Seiner Freiheit Lüfte wehen, — Zieh' mit Gott, mein Wandersmann!

Z.

Die neue Organisation der schweizerischen Armee.

Wehrpflicht.

Jeder Schweizer wird zu Anfang des Jahres wehrpflichtig, in welchem er das zwanzigste Altersjahr zurücklegt. Die Wehrpflicht dauert dis zum Schluffe des Jahres, in dem er das vierundvierzigste Altersjahr vollendet.

in dem er das vierundvierzigste Altersjahr vollendet.

Bon der Wehrpsticht sind mährend der Dauer ihres Amtes oder ihrer Austellung enthoden: a. die Mitglieder des Bundesrathes, der Kanzler und die Bundesgerichtsschreiber; b. die Beamten und Angestellten der Post und Telegraphen-Verwaltung, der Verwaltung des eidz. Kriegsmaterials, der Pulververwaltung, der eidz. Militärwerkstätten, der eidz. und kantonalen Zeughäuser, sowie die Kantonskriegskommissäre; c. die unentbehrlichen Vorsteher und Krankenwärter der öffentlichen Spitäler, die Direktoren und Gesangenwärter der Strafanstalten und Untersuchungs-

gefängnisse, die Offiziere und Soldaten der kantonalen Polizeikorps, sowie die Zoll- und Grenzwächter; d. die Geistlichen, welche nicht zu Feldgeistlichen bestellt sind; e. die Lehrer der öffentlichen Schulen können nach bestandener Rekrutenschule von weiteren Dienstleistungen dispensirt werden, wenn die Ersüllung ihrer Berusspsschlichten dies nothwendig macht; f. die Angestellten der Eisenbahnunternehmungen, denen der Unterhalt und die Bewachung der Bahn obliegt; die Angestellten des Bahnbetriebs, das Bahnhof- und Stationspersonal, endlich die Angestellten der konzessionirten Dampsschlichten der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen und Dampsschliffe angeordnet wird, so leisten die genannten Eisendahn- und Dampsschliffangestellten ihren Dienst als solche und sind auch silr die des treffende Zeit von jeder Ersatzseuer befreit. Die dienst-

taugliden Schweizerbitrger, welche zwar ber Wehrpflicht enthoben, aber noch nicht eingetheilt find, haben gleichwohl den Refrutenkurs mit einer Waffengattung mitzumachen und werden einem Truppenförper zugetheilt.

Bon ber Ausithung ber Wehrpflicht find Diejenigen ausgeschloffen, welche in Folge strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze ber burgerlichen Rechte und Ehren sind.

Rekrufirung.

Niemand barf in eine Waffengattung bes Bunbesheeres aufgenommen werben, ber bazu nicht bie erforber-lichen Gigenschaften besitzt. Die Untersuchung und Entscheidung liber die perfonliche Dienstfähigkeit, sowie itber bie Butheilung zu einer Waffengattung steht ber eibg. Militärverwaltung unter Mitwirfung ber kantonalen Behörden zu. Die in das wehrpflichtige Alter Tretenden haben fich in bemjenigen Kanton zur Aushebung und Refrutirung ju stellen, in bem fie jur Zeit ber Aushebung wohnen und werben in ber Regel bort ausgeruftet, einem Truppenförper zugetheilt und in bem betreffenben Rreife instruirt. Wenn vorauszusehen ift, daß ein Wehrpflich-tiger in der nächsten Zeit seinen bleibenden Aufenthalt in einem andern Kanton oder Militärbezirk nehmen werde, fo fann er biefem lettern zur Gintheilung, Ausruftung und Inftruktion zugewiesen werben. Gingetheilte Wehrpflichtige, die in einem andern als ihrem bisherigen Mi= litarfreis ihren bleibenben Aufenthalt nehmen, fonnen einem Truppenkörper ihres neuen Wohnortes zugetheilt werben. Der Eintritt in bas Bundesheer erfolgt im ersten Jahre ber Dienstpflicht sosort nach Vollendung bes Refrutenunterrichts. Der Uebertritt bes ältesten Jahr= ganges bes Auszugs geschieht nicht vor ber Butheilung eines neuen Sahrganges. Bei Kriegsgefahr fann ber Bundesrath den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus letterer verschieben.

Eintheilung der Armee.

Das Territorium ber Eibgenoffenschaft ist in acht

Divifionstreise eingetheilt.

Das Bundesheer besteht aus dem Auszug und der Landwehr. Die Truppenförper des Auszugs werden aus ben 12 erften, biejenigen ber Landwehr aus ben folgenben Jahrgängen der gesammten dienstpslichtigen Mannschaft gebildet. Ausgenommen find die Soldaten und Unter-offiziere der Kavallerie, welche nach 10 Jahren Auszigerbienst in die Landwehr treten. Im Rriegsfalle können die Truppenkörper des Auszugs aus benen der Landwehr der eigenen oder auderer Kantone ergänzt oder ver= ftärft werben.

Im Auszug werden folgende Truppeneinheiten ber verschiedenen Waffengattungen gebilbet:

Waffengattung	3. Ginheit.	Zahl.	Stärte ber Ginheit.	Total.
Infanterie:	Füstlierbataillone	99	774	76,626
	Schiltenbataillone	8	770	6,160
Ravallerie:	Dragonerschwabroner	t 24	124	2,976
	*Guidenkompagnien	12	43	516
	Transport			86,278

(Die mit * bezeichneten Truppen werden bom Bunde, die übrigen bon den Rantonen refrutirt.)

	Transport			86,278
Artillerie:	Fahrenbe Batterien	48	160	7,680
	Gebirgsbatterien	2	170	340
	Positionstompagnien	10	122	1,220
	*Barffolonnen	16	160	2,560
	*Feuerwehrkompagnien	2	160	320
	*Trainbataillone	8	214	1,712
Genie: Sanitäts=	*Geniebataillone	8	393	3,144
truppen:	*Feldlazarethe	8	207	1,656
Berwltg8=				
truppen:	*Berwaltungskomp.	8	51	408
			Total:	105.318

In der Landwehr werden so ziemlich die gleichen Truppeneinheiten formirt.

Aus ben Truppeneinheiten werben folgende gufam= mengesette Truppenkörper gebilbet:

Infanterie: aus 3 Infanteriebataillonen bas Re-

giment, aus 2 Regimentern bie Brigabe.

Ravallerie: aus 3 Dragonerschwadronen das Ra=

vallerieregiment.

Artillerie: ans 2 Feld- ober Gebirgsbatterien bas Artillerieregiment, aus 2-4 Positionskompagnien die Abtheilung Positionsartillerie, aus 2 Parktolonnen ber Divisionspark, aus 3 Artillerieregimentern die Artillerie-brigade. Die Truppenkörper ber Artillerie, welche bem Oberfommando ber Armee bireft unterftellt werben, bilben die Artilleriereserve.

Sanitätstruppen: Die Sanitätstruppe der Armeedivision besteht aus dem Feldlazareth und dem den Korps zugetheilten Sanitätspersonal. Die Sanitätstransportkolonnen nebst ben ihnen zugetheilten Trainabtheilungen

bilben bie Sanitätsreferve.

Verwaltungstruppen: Die Verwaltungstruppe ber Armeedivifion befteht aus ber Berwaltungstompagnie und dem bei den Truppeneinheiten und den Stäben ber Division eingetheilten Verwaltungspersonal (Quartiermeister.)

3wei Infanteriebrigaben, welche mit Truppenkörpern anderer Waffengattungen unter einem Rommando ver= einigt werden, bilben die Armeebivifion.

Der Bestand einer Armeedivision ift folgender:

Fret Plants			Mann :	Reit=	Bug= pferde:	
Stab ber Armeedivision			23	28	4	2
Guibenkompagnie	•	•	43	45	_	_
I. Infanteriebrigabe:						
Brigabestab	•		8	9	2	1
1. Regiment:						
Stab	•	•	10	8	2	1
3 Bataillone	•		2222	21	39	18
2. Regiment			2232	29	41	19
II. Infanteriebrigabe .		•	4472	67	84	39
Schiitzenbataillon .	•	٠	770	7	13	6
Ravallerieregiment:						
Stab			4	7		_
3 Dragonerschwabro	nen		372	372	24	9
Artilleriebrigabe:						
Stab		٠	6	11		_
Trans	Boor	t	10.162	604	209	95

	Mann:	Reit= bferbe:	Zug= pferde:	Fuhr= werfe:	Mann: Rett- Jug- Fuhr- pferde: pferde: werte:
Transport 10,		604	209	95	Transport 11,291 764 931 240
1. Regiment:					2 Parkfolonne 160 21 116 36
Stab	2	5	_	-	Trainbataillon 214 34 264 —
2 Felbbatterien	320	40	200	36	Geniebataillon 393 19 — 30
	322	45	200	36	Felblazareth 207 8 — 22
3 Regiment	322	45	200	36	Verwaltungskompagnie 51 3 — 40
Divisionspart:					Total 12316 849 1311 368
Stab	3	4	-	-	Die Divisionen I, V n. VIII haben je ein 13. Bataillon,
1 Parkfolonne	160	21	122	37	bas nicht in einem Regimentsverbande fteht, sonbern über
Transport 11,	,291	764	931	240	welches ber Divisionar birekt verfligt.

Die Truppenförper ber einzelnen Armeebivisionen werben aus ben Kantonen refrutirt und nummerirt wie folgt:

Armee- Division.	Rantone.*)	Jufanterie- Bataillone. Na 1	Shiihen= Bataillone. Na.	Guidenkom- pagnien 36.	Dragoner- Schwadronen. <i>N</i> à	Felds batterien. Na	Part= Rolonnen. .M.	Trainbataillone, Geniebataillone, Feldlazarethe, Berwaltungs- fompagnien. Ma
ī.	ISaadt Genf ISallis	1—9 10—11 12 u. 98	1	1	1-3	3—6 1 u. 2	111.2	1
II.	Freiburg Nenenburg Vern Genf Waabt Wallis	13—17 18—20 21—24	1/4 1/4 1/4 2	2	5 u.6	9 10 u. 11 12 7 u. 8	} 3 u. 4	\ 2
III.	Rern	25—36	3	3	7—9	13-18	5 u. 6	3
IV.	Bern Luzern Anterwalden (G. u. Idw.) Bug Aargan	37—40 41—46 47 48	2/4 1/4 1/4 4	4	10—12	19—21 22 23 u. 24	7 u. 8	4
v.	Solothurn Isalestand Isalestadt Aargau Bern	49—51 52 n. 53 54 55—60 n. 99	1/4 1/4 2/4 5	5	14 15 13	29 u. 30 27 28 25 u. 26	9 u. 10	}5
VI.	Shaffhausen Zürich Schwyz Aargau	$\begin{array}{c c} 61 \\ 62 - 71 \\ 72 \end{array}$	6	-6	16 17 u. 18	33—36 31 u. 32	\\ 11 u. 12	8
VII.	Thurgau St. Gallen Appenzell A. Rh. 3. Rh. Zürich	73—75 76—82 83 84	1/4 2/4 1/4	7	19 20 u. 21	38 u. 39 41 u. 42 40 37	} 13 n.14	{7
VIIL.	Glarus Schwyz Uri Vaallis Graubünden Eessern Uargau Zürich St. Gallen	85 86 87 88 u. 89 90—93 94—97	1/4 1/4 8 1/4 1/4	8	22 23 24	48 45 n. 46 47 43 n. 44	15 11.16	8

^{*)} Die außer dem Divisionatreis der Infanterie liegenden Kantone find mit fleiner Schrift gedruckt.

Die in der Landwehr formirten Korps tragen die gleichen Nummern wie die entsprechenden Korps des Auszugs.

Anterricht.

Die Unterrichtszeit für bie einzelnen Truppengattungen bes Auszugs ift folgenbe:

	Refrutenfdulen.	Wieber)	holungski	arfi.
	Tage		Tage.	
Infanterie	45	alle 2	Jahre	16
Ravallerie	60	jäl	rlich	10
Artisserie:				
Feldbatterien	55	alle 2	Jahre	16
Gebirgsbatterien	55	11 11	"	18
Positions fompagnien	55	11 11	"	18
Barkfolonnen	55	11 11	"	18
Kenerwehrkompagnien	42	11 11	"	18
Trainbataillone	42	11 11	11	14
Genie	50	11 11	"	16
Sanitätstruppen	55			
Berwaltungstrupp	en nicht bestim	mt.		
	ALCOHOLOGICAL DESCRIPTION OF THE PROPERTY OF THE PARTY OF		A STATE OF THE PARTY OF THE PAR	12 P. C. S.

(Filr sämmtliche Waffen sind überdies Spezialkurse vorgeschrieben, für beren betaillirte Aufzählung hier ber Raum mangelt.)

In ben oben angegebenen Dienstzeiten sind die Gin-

rlickungs= und Entlassungstage nicht inbegriffen. Landwehr. Für die Infanterie= und Schützen= bataillone werden alle 2 Jahre eintägige Inspektionen abgehalten, für die Gewehrtragenden jährliche Schieß= ibungen. Die übrigen Truppenkörper haben jährliche Inspektionen zu bestehen. Insofern ein Ausgebot in Aus= sicht steht, wird die Landwehr zu besondern Uebungen ein= berufen.

Wekleidung, Wewaffnung und persönliche Aus-

Die Bekleibung und Ausriffung ber Truppen geschieht burch die Kantone gegen Bergütung durch den Bund. Die Rekruten sind mit neuen ordonnanz- und mustergemäßen Kleibern und Ausrüftungen in die eidg. Schusen zu schiefen. Die persönliche Bewassnung bleibt in der Regel während der Dienstzeit im Besitze des Mannes.

Besoldung.

Jeber im eibg. ober kantonalen Dienst stehenbe Wehrmann erhält ben Solb nach seinem Grad. Für eintägige Inspektionen wird weber Sold, noch Berpstegung verabreicht. Unteroffiziere und Soldaten, welche zu andern Kursen als benjenigen ihrer Korps einberusen werben, erhalten eine erhöhte Besoldung. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten erhalten ohne Unterschied je eine Mundportion. Aus nachstehender Zusammenstellung sind die verschiedenen Besoldungsansätze ersichtlich.

	vr.	धाइ.
Oberbefehlshaber	50	
Chef des Generalstabes	40	_
Feldfriegstommiffar	25	
Generaladjutant und Divisionär		_
Oberst=Brigadier	25	-
Oberst		
Oberftlieutenant	15	

	Fr.	Čts.
Major	12	_
Hauptmann	10	
hauptmann im Generalftab	10	_
Oberlieutenant	8	
Lientenant	7	_
Feldprediger	10	
Stabssekretar (Abjut.=Unt.=Offiz.)	6	
Abjutant-Unteroffizier	3	
Feldweibel	2	50
	2	90
m tu m vi te	2	
CY C	2	
11. Y 11 003 . X 1 101	1	-
Unberittene Wachtmeister		50
Berittene Korporale	_ 1	50
llebrige Korporale	1	
Berittene Gefreite	1	20
Unberittene Gefreite	—	90
Rrankenwärter	1	
Träger	_	80
Trainsolbat	1	-
Guide und Dragoner	1	
Uebrige Solbaten		80
Refruten aller Waffen		50

(Fouragerationen erhalten für wirklich gehaltene Pferde: ber Oberbefehlshaber 6, ber Chef bes Generalstabes 4, ber Felbkriegskommissär 3, die Hauptleute im Generalstab 2.)

Aufgebot, Befehl, Verwaltung des Bundesheeres.

Die vom Bunde versügten Aufgebote werben von den Kantonen vollzogen. In Friedenszeiten libt der Bundesrath durch sein Militärbepartement den Oberbesehl über das Bundesheer aus.

Dem Militärbepartemente sind als Chefs der betreffenden Berwaltungsabtheilungen folgende höhere Militärbeamte beigegeben: die Wassendess der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und des Genie, der Chef des Stabsbureau, die Berwalter des Kriegsmaterials, der Oberfeldarzt, der Oberpserbearzt, der Oberfriegskommissär.

Sobald ein Ausgebot von mehreren Divisionen in

Sobald ein Aufgebot von mehreren Divisionen in Aussicht steht, wählt die Bundesversammlung den General, welcher dis nach beendigter Truppenaufstellung den Oberbesehl sührt.

Behandlung der durch Frost beschädigten Weinstöde.

Zwei Reihen Weinstöke eines Obstgartens waren in einer Mainacht vollständig gefroren, es blieb kein Blättchen, kein Trieb unversehrt. Tags darauf wurden alle erstrornen Triebe gänzlich abgeschnitten und jene Keime, die bald danach hervortraten, gaben wie die Triebe des Borjahres eine große Menge vorzüglicher Trauben. Da dieses Berfahren zwei Jahre nacheinander denselben Ersfolg hatte, so bleibt nach diesen Proben kein Zweisel, daß es sich nur darum handelt, die erfrorenen Triebe abzuschneiden, und da der Bersuch den wirklich erfrorenen Stöcken gar nicht schaben kann, so darf man ihn immerhin wagen.